



Benutzungsordnung der Ingersheimer Ortsbüchereien

§ 1 Allgemeines

Die Ortsbücherei Ingersheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Anmeldung, Ausstellung von Leseausweisen

1. Anmelden können sich alle Personen ab 6 Jahren bzw. mit Eintritt in die 1. Klasse (Kinder unter 6 Jahren können mit dem Leseausweis der Eltern ausleihen).
2. Für die Entleiherung von Medien und Geräten sowie für die Nutzung der digitalen Angebote ist ein nicht übertragbarer Büchereiausweis notwendig, der auf Antrag unter Vorlage eines Lichtbildausweises mit amtlichem Adressnachweis ausgestellt wird und zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet. Bei Nutzenden, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich.
3. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegen eine Gebühr

ausgestellt.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Person oder die gesetzlich vertretende Person.

4. Der oder die Nutzende erklärt sich mit der EDV-Erfassung seiner oder ihrer Daten, die ausschließlich für Büchereizwecke verwendet werden, einverstanden.

§ 3 Ausleihe

1. Die Ausleihzeit beträgt für
 - a) Bücher 4 Wochen
 - b) alle anderen Medien 2 Wochen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Literatur, die nicht im Bestand der Ortsbücherei Ingersheim vorhanden ist, kann im Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen - soweit möglich - aus anderen Bibliotheken besorgt werden.

2. Die vorzeitige Rückgabe der ausgeliehenen Medien ist jederzeit möglich.

§ 4 Benutzung und Haftung

1. Im Interesse aller Büchereibesuchenden ist in der Bücherei auf Ruhe und Sauberkeit zu achten. Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
2. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte, unvollständig zurückgegebene oder verlorene Medien hat die Person, auf dessen oder deren Leseausweis die Medien ausgeliehen wurden, vollständig Ersatz zu leisten. Die Art der Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Bemerkt der oder die Nutzende Schäden am Leihgut, so ist dies unverzüglich der Ortsbücherei mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
4. Erwachsene können Medien nicht mit dem Ausweis ihrer Kinder ausleihen. Kinder können Medien für Erwachsene nur in Ausnahmefällen ausleihen; die Entscheidung darüber trifft das Büchereipersonal.

§ 5 Gebühren

Art und Höhe der Gebühren sowie Kostenersätze und Entgelte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenordnung dieser Satzung.

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

Für den Aufenthalt in und die Nutzung der Bücherei gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Büchereipersonals. Büchereibesuchende, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Ortsbücherei Ingersheim ausgeschlossen werden.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2012 außer Kraft.

Ingersheim, 25.10.2022

gez.
Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Gebührenordnung – Anlage zur Benutzungsordnung der Ingersheimer Ortsbüchereien

§ 1 Gebühr für die Ausstellung des Büchereiausweises

1. Die Gebühr für die Ausstellung des Büchereiausweises beträgt 6 Euro. Für Minderjährige ist die Erstellung des Büchereiausweises kostenlos.
2. Für die Ausstellung eines Ersatzbüchereiausweises wegen Verlusts, Diebstahls oder Beschädigung der digitalen Lesbarkeit wird eine Gebühr von 6 Euro erhoben.

§ 2 Versäumnisgebühren

1. Ist die Leihfrist gemäß § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten, so ist nach dem zweiten Werktag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro Woche eine Versäumnisgebühr von 1 Euro zu entrichten, höchstens 15 Euro je entliehenem Medium. Bei Minderjährigen beträgt die wöchentliche Versäumnisgebühr 0,50 Euro.
2. Für die schriftliche Erinnerung an die Rückgabe von entliehenen Medien wird – zusätzlich zu den Versäumnisgebühren nach Abs. 1 – eine Bearbeitungsgebühr von 1 Euro erhoben.

§ 3 Medienkostenersatz

1. Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu den Ersatzkosten für das Medium eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.
2. Für Medien, die der/die Nutzende nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, wird Kostenersatz verlangt. Dabei entsteht neben den Versäumnis-, Bearbeitungs- und Mahngebühren eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro.